



Brüssel, den 27. November 2023  
(OR. en)

15435/23

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0380(NLE)**

**LIMITE**

MAR 150  
OMI 80  
ENV 1299  
RELEX 1316

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 14825/23

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 33. Tagung der Versammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation in Bezug auf die Annahme von Änderungen der Richtlinien über Notliegeplätze für auf Hilfe angewiesene Schiffe, der Leitlinien im Rahmen des Harmonisierten Systems der Besichtigung und Zeugniserteilung, der nicht erschöpfenden Liste der Verpflichtungen im Rahmen der für den Code für die Anwendung der IMO-Instrumente relevanten Instrumente und der Richtlinien für die Umsetzung des Internationalen Codes für die Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs durch die Verwaltungen zu vertreten ist

## EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 27. Oktober 2023 übermittelt.
2. Der Vorschlag betrifft die Festlegung des Standpunkts der Union, der auf der 33. Tagung der Versammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) (im Folgenden „A 33“) in Bezug auf die Annahme folgender Instrumente zu vertreten ist:
  - die Leitlinien von 2023 für die Besichtigung im Rahmen des Harmonisierten Systems der Besichtigung und Zeugniserteilung (Harmonized System of Survey and Certification, HSSC) (um sicherzustellen, dass die Leitlinien auf dem neuesten Stand bleiben);

- die überarbeiteten Richtlinien über Notliegeplätze für auf Hilfe angewiesene Schiffe (um einen klaren Rahmen vorzugeben, damit ein Schiff, das einen Notliegeplatz sucht, kohärent und einheitlich behandelt wird, wie der IMO bereits 2018 von den Mitgliedstaaten und der Kommission vorgeschlagen wurde);
  - die nicht erschöpfenden Liste der Verpflichtungen im Rahmen von Instrumenten, die für den Code für die Anwendung der IMO-Instrumente relevant sind von 2023 (um sicherzustellen, dass sie auf dem neuesten Stand bleibt); und
  - die Richtlinien für die Umsetzung des Internationalen Codes für die Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs („ISM-Code“) durch die Verwaltungen von 2023 (um Vorgaben für die Bewertung und Durchführung von Fernaudits zu entwickeln).
3. Diese Instrumente, die voraussichtlich auf der A 33 angenommen werden, könnten den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere der Richtlinie 2002/59/EG<sup>1</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 336/2006<sup>2</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 391/2009<sup>3</sup> und der Richtlinie 2009/21/EG<sup>4</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates maßgeblich beeinflussen.

## **BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES**

4. Die Gruppe „Seeverkehr“ hat den Vorschlag am 7. und 10. November 2023 geprüft. Die Gruppe „Seeverkehr“ hat sich auf einige Änderungen am Kommissionsvorschlag geeinigt.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 336/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 zur Umsetzung des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 1).

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 11).

<sup>4</sup> Richtlinie 2009/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 132).

5. Die Kommission hatte vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten die Annahme des Entwurf einer Entschließung der Versammlung zur Förderung von Maßnahmen zur Verhinderung rechtswidriger „Dark Shipping“-Aktivitäten im Seeverkehr unterstützen und ihr zuzustimmen sollten, wobei geltend gemacht wurde, dass der Entwurf einer Entschließung aufgrund seiner möglichen Auswirkungen auf die Sanktionen der Union gegen die Russische Föderation in die ausschließliche Zuständigkeit der Union falle und dazu geeignet wäre, die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates<sup>5</sup> und des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates<sup>6</sup> maßgeblich zu beeinflussen.
6. Die Mitgliedstaaten brachten zwar ihre allgemeine Unterstützung für den Entwurf einer Entschließung zum Ausdruck, bezweifelten jedoch, dass er in die ausschließliche Zuständigkeit der Union falle. Der Juristische Dienst des Rates, der um Orientierungshilfe gebeten wurde, hat unter anderem darauf hingewiesen, dass die Entschließung als nicht verbindliches Instrument nicht geeignet wäre, die gemeinsamen Vorschriften der Union maßgeblich zu beeinflussen, und daher nicht in einen Beschluss des Rates auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 9 AEUV aufgenommen werden sollte.
7. Infolgedessen hat sich die Gruppe „Seeverkehr“ darauf geeinigt, die Bezugnahme auf diese Entschließung im Entwurf eines Beschlusses des Rates zu streichen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass inzwischen alle Mitgliedstaaten den Entwurf einer Entschließung mitgetragen haben.<sup>7</sup>
8. Die Kommission hat Bedenken zu einigen Änderungen an ihrem Vorschlag geäußert, insbesondere zur Streichung des Entwurfs einer Entschließung, und mitgeteilt, dass sie eine Erklärung für das Protokoll über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter und das Ratsprotokoll abgeben wolle.
9. Im Anschluss an die Einigung auf Gruppenebene haben die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates den Entwurf des Ratsbeschlusses überarbeitet.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1).

<sup>6</sup> Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13).

<sup>7</sup> Siehe IMO Dokument A 33/13/2 („Amendments to the draft resolution on illegal operations in the maritime sector“ – Änderungen des Entwurfs einer Entschließung zu illegalen Tätigkeiten im Seeverkehr), das von allen EU-Mitgliedstaaten sowie Kanada, der Ukraine, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, der Kommission und der International Association of Independent Tanker Owners (INTERTANKO) mitgetragen wurde.

## FAZIT

10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Entwurf eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen erstellten Fassung (Dokument ST 15419/23) zu prüfen und zu billigen und dem Rat zur Annahme zu übermitteln.
  11. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet.
-